



migsst – Migration und Sicherheit in der Stadt

Ambivalente Aspekte der „Parallelgesellschaft“

„Deshalb ist das Modell, auf das ich zurückgreife, das des Gesprächs – und insbesondere das Gespräch zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen. [...] Gespräche, die über Grenzen hinweg geführt werden, können ein Genuss oder eine Qual sein – je nach den Umständen. Aber eines sind sie meistens ganz gewiss: unvermeidlich.“
(Kwame Anthony Appiah 2007: *Der Kosmopolit*, 20)¹

1. Einleitung

Das Arbeitspaket „Ambivalente Aspekte der Parallelgesellschaft“ gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der erste Teilbereich „Parallelgesellschaft: Rekonstruktion“ untersucht, welche Theorien oder Haltungen zum Thema Segregation im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs angeführt werden. Außerdem wird in den Blick genommen, ob und wenn ja, wann die Affirmation von Vielfalt in Ablehnungshaltungen gegenüber dem „Fremden“ und Unsicherheit(sannahmen) umschlägt. Der zweite Teilbereich „Parallelgesellschaft: Umschlagpunkte“ beschäftigt sich mit der Frage nach den möglichen integrationsförderlichen und integrationshinderlichen Aspekten von ethnischer Segregation mit besonderer Beachtung der Sicherheitsthematik. Hier soll eine Reflexion der Umschlagpunkte einer tragbaren und integrationsförderlichen in eine gegebenenfalls unter bestimmten Gesichtspunkten problematische und integrationsverhindernde Segregation vorgenommen werden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, was unter einer „erfolgreichen“ Integration verstanden wird, bzw. wovon sich ethnische Gruppen segregieren, bzw. wo besser nicht von Segregation die Rede sein sollte. Schließlich stehen Gruppen, die als „Parallelgesellschaften“ wahrgenommen oder konstruiert werden, in einem oft spannungsvollen Verhältnis zur (vermeintlichen) „Mehrheitsgesellschaft“, was wiederum die Frage aufwirft, „was sagen die entsprechenden Zuschreibungen im öffentlichen Diskurs und in der Wissenschaft über die ‚Mehrheitsgesellschaft‘“² selbst aus.

Kritisch-hermeneutisch werden zur Beantwortung dieser und damit verbundener Fragen die Literatur und Diskussionen aus den Themenbereichen Leitkultur und Verfassungspatriotismus, Multikulturalismus und Politischer Liberalismus sowie diskurstheoretische Ansätze herangezogen.

¹ Vgl. zu dieser Passage auch Baumann (2016: 114).

² Verbundbeschreibung S. 29.

Die Zielstellungen dieses Arbeitspaketes lauten für das Gesamtprojekt wichtige Grundlagen für die Unterscheidung und Bewertung verschiedener Formen von Segregation für den Sicherheitskontext zu liefern, das Thema Segregation im wissenschaftlichen wie öffentlichen Diskurs einzuordnen und den Begriff der Segregation einerseits als Gerechtigkeitsproblem andererseits mit Hinblick auf die Kriminalprävention zu thematisieren. Dieses Ziel wird dabei nicht allein über das vorliegende Arbeitspapier und Präsentationen auf den Verbundtreffen erfüllt, sondern auch durch die Bereitstellung von Literatur und Literaturübersichten sowie die Vorbereitung und Durchführung projektinterner Workshops wie auch die fort-dauernde ethische Begleitung der laufenden Forschungsarbeit auch der anderen Projektpartner.

Im Folgenden werde ich zunächst einen kurzen Überblick zum Begriff und der Begriffsgeschichte von „Parallelgesellschaft“ geben. Im Anschluss werde ich ausgehend von der Beobachtung einer Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung von Parallelgesellschaften durch Forschung, Medien und breiterer Öffentlichkeit einige Überlegungen zur Gerechtigkeitsrelevanz der gegenwärtigen Rede von „Parallelgesellschaften“ anstellen. Danach werde ich drei Perspektivwechsel vorschlagen, die eine neue Wahrnehmung des Sachverhaltes, den man mit diesem Begriff zu erfassen versucht, ermöglichen. Schließlich werde ich mich der Frage nach der Existenz von Umschlagpunkten von Integration und Desintegration zuwenden, bevor ich die Ergebnisse in einem Schlussteil kurz zusammenfassen werde.

2. „Parallelgesellschaften“

2.1 Begriff und Begriffsgeschichte

Seit den 1990'er Jahren findet der Begriff der Parallelgesellschaft zunehmend Eingang in den medialen und politischen Diskurs über Zu- und Einwanderung sowie Integration in Deutschland. Thomas Meyer hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff der Parallelgesellschaft zunächst für die Versuche oppositioneller Gruppen in den Ostblock-Staaten, gesellschaftliche Gegenstrukturen aufzubauen, verwendet wurde – und damit im medialen und politischen Diskurs in Westeuropa durchaus positiv besetzt war (Meyer 2002: 193f.; vgl. Worbs 2007: 9).

Für die Migrationsdebatte prägt Wilhelm Heitmeyer den Begriff dann wesentlich in seiner heute dominanten Verwendungsweise. In dem Zeitungsartikel „Für türkische Jugendliche in Deutschland spielt der Islam eine wichtige Rolle“ warnt er 1996 davor, dass die Gefahr

bestünde, „daß religiös-politische Gruppen eine schwer durchschaubare ‚Parallelgesellschaft‘ am Rande der Mehrheitsgesellschaft aufbauen könnten“ (DIE ZEIT, Nr. 35/1996, 23.08.1996). Der Begriff findet aber zunächst kaum (medialen) Wiederhall. Erst im Zuge der Ermordung des niederländischen Journalisten Theo van Gogh am 2. November 2004 und der Anschläge in Madrid und London 2004 und 2005 erlebt der Begriff eine starke Konjunktur in Politik und Medien (vgl. hierzu auch: Halm/Sauer 2006; s.a. Dies. 2004, Worbs 2007) – und wird dann auch von der Gesellschaft für deutsche Sprache nach „Hartz IV“ auf Platz 2 der Wörter des Jahres 2004 gewählt.

Der Begriff der „Parallelgesellschaft“ wird dabei mit der Annahme eines so genannten Scheiterns des so genannten multikulturellen Zusammenlebens verknüpft und als Ausdruck eines Mangels an Anerkennung für die Werte und Normen der dominanten Gesellschaft verstanden (s. a. Heesen 2019: 39). Außerdem wird der Begriff fast ausschließlich für muslimische, dabei vorrangig türkische Migrant*innen verwendet. Gelegentlich wird der Begriff auch mit Hinblick auf Spätausiedler*innen angewandt; zunehmend auch für eine Gruppe, die im Diskurs häufig unter der Überschrift „arabisch“ zusammengefasst wird (Worbs 2007: 9).

Im Anschluss an die genannten Ereignisse wird der Begriff aber auch zunehmend wissenschaftlich in den Blick genommen. Es entstehen zahlreiche Untersuchungen zu Merkmalen und Elementen von Parallelgesellschaften sowie Studien zu ihrem empirischen Gehalt bzw. zu der Frage, ob es so etwas wie Parallelgesellschaften in Deutschland gibt (vgl. u.a. Meyer 2002, Halm/Sauer 2004 u. 2006, Worbs 2007) – Untersuchungen zu Fragen der ethnischen Segregation gab es freilich bereits vorher. Allein der begriffliche Fokus auf „Parallelgesellschaften“ als „Parallelgesellschaften“ ist neu.

Eine viel zitierte Definition von „Parallelgesellschaft“ stammt von **Thomas Meyer** (2002) und führt die folgenden Merkmale an:

- ethno-kulturelle bzw. kulturell-religiöse Homogenität
- nahezu vollständige lebensweltlich und zivilgesellschaftliche sowie weitgehende Möglichkeiten der ökonomischen Segregation
- nahezu komplette Verdopplung der mehrheitsgesellschaftlichen Institutionen
- formal freiwillige Form der Segregation

- Siedlungsräumliche oder sozial-interaktive Segregation, sofern die anderen Merkmale alle erfüllt sind.³

Klaus J. Bade benennt vier Merkmale einer Parallelgesellschaft:

- „eine monokulturelle Identität
- ein freiwilliger bewusster sozialer Rückzug auch in Siedlung und Lebensalltag
- eine weitgehend wirtschaftliche Abgrenzung
- eine Dopplung der Institutionen des Staates“⁴

Außerdem wird auch **Johannes Kandels** „Minimaldefinition“ diskutiert. Nach Kandel gibt es Parallelgesellschaften, wenn sechs Grundelemente im Entstehen begriffen sind:

- „1) Kommunikationsabbruch zur Mehrheitsgesellschaft durch nachhaltige sprachliche, religiös-kulturelle und alltagsweltliche Segregation.
- 2) sozial-ökonomische Segregation (Aufbau alternativer Ökonomien und Arbeitsmärkte),
- 3) Abgrenzung durch Aufbau von Parallelinstitutionen (z.B. im Bereich Bildung und Freizeit),
- 4) Verdichtung sozialer Kontrolle gegenüber den Mitgliedern des sozialen Kollektivs bis zu psychischem und physischem Zwang (das Kollektiv wird zum Gefängnis)
- 5) faktische Verhinderung der Inanspruchnahme der von der demokratischen Rechtsordnung gewährten individuellen Menschen- und Grundrechte.
- 6) Forderungen nach der Ausbildung eines selbstverwalteten Rechtsbezirks, in dem islamisches Recht [...] neben der für alle geltenden Rechtsordnung Anwendung finden soll“ (Kandel 2004: 10)

Während die Definition von Thomas Meyer die Kriterien für das Vorhandensein von Parallelgesellschaften relativ hoch ansetzt – vor allem mit Hinblick auf den Punkt „nahezu

³ Vgl. zu dieser Definition auch Halm/Sauer (2006, 18f.).

⁴ Zusammenfassung zitiert nach Worbs (2007: 10). S. auch Bade (2006).

komplette Verdopplung der mehrheitsgesellschaftlichen Institutionen“⁵ – bleibt die Definition von Klaus J. Bade offener. Kandels Definition versucht durch das Festlegen von Grundelementen nicht mehr die Parallelgesellschaft selbst, sondern lediglich ihren Anfang zu beschreiben und so eine Offenheit mit Hinblick auf Entwicklungen einzufangen. Diese Definition nimmt eine gewisse Zeitdimension mit in den Blick und nimmt eigens, anders als Meyer und Bade, die sprachliche Segregation und den Kommunikationsabbruch mit auf, sowie die der sozialen Kontrolle und fächert die Frage nach einem „parallelen“ Rechtsverständnis in drei Unterpunkte auf (4-6). Dies lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass Kandel sich in seiner Untersuchung vorrangig auf den „Organisierten Islam“ bezieht – und damit nur einen Teilausschnitt des möglichen Phänomenbereichs in den Blick nimmt.⁶

Auch Halm/Sauer haben für eine weniger statische Definition votiert, die es erlaube Entwicklungsprozesse abzubilden (Halm/Sauer 2006:19). Fraglich bleibt, ob dies nicht den Begriff der „Parallel“-gesellschaft konterkariert, da dieser bereits vom Wort her einen absoluten Maßstab darstellt: In der Euklidischen Geometrie sind zwei Geraden dann und nur dann parallel, wenn sie in einer Ebene liegen und sich nicht schneiden. Es kann also kein Mehr oder Weniger von Parallelität geben.⁷

Mit Hinblick auf Integration und Segregation könnte man dagegen sehr wohl von einem Mehr oder Weniger sprechen. Der Begriff der Segregation (von lat. *segregare* für trennen, absondern) meint hierbei seit den Arbeiten der Soziologen der Chicagoer Schule das „Phänomen der ungleichen Verteilung städtischer Bevölkerung nach bestimmten Merkmalen“ (Farwick 2012: 381). Hierbei werden Formen der residentiellen Konzentration und Segregation von zum Beispiel sektoralen Konzentrationen unterschieden (Han 2010). Mit Hinblick auf Stadtquartiere ist insbesondere die residentielle Segregation von Bedeutung, die sich wiederum in soziale, ethnische und demographische Segregation unterteilen lässt, also die räumliche Ungleichverteilung von Arm und Reich, verschiedener ethnischer Gruppen oder zum Beispiel die Überalterung ganzer Stadtquartiere betrifft (Farwick 2012: 381f.).⁸

⁵ Vgl. zu diesem Punkt auch Worbs (2007: 10) und Halm/Sauer (2006).

⁶ Vgl. auch Worbs (2007:11)

⁷ Hieraus ließe sich ein (weiteres) Argument gegen die Verwendung des Begriffes Parallelgesellschaft für den wissenschaftlichen Diskurs formulieren: Es scheint die gesellschaftlichen Prozesse, die man damit beschreiben möchte, nicht angemessen zu erfassen. Vom Wort her lässt dieser Begriff gerade keine graduellen Entwicklungen hin zu oder weg von einem bestimmten Zustand zu. Gesellschaftliche Prozesse scheinen sich aber gerade durch Veränderung, graduelle Abstufungen und Zeitlichkeit etc. auszuzeichnen.

⁸ Zum Begriff der Segregation s. auch Howe (2019).

Bei den verschiedenen Formen der Segregation ist dabei auch von Überlappungen, Wechselwirkungen bis hin zu Verstärkungen auszugehen.

Der Begriff der Integration ist hochumstritten. Eine allgemeingültige Definition liegt nicht vor. Im letzten inhaltlichen Teil dieses Working Papers werden verschiedene Integrationsmodelle vorgestellt und darüber hinaus für einen Begriff von Integration votiert, der als normative Grundlage für die weiteren Überlegungen zu quartiersbezogenen Sicherheits- und kriminalpräventiven Ansätzen dienen kann.

2.2 Empirischer Befund und medialer Diskurs

Der empirische Befund für die gegenwärtige Situation in Deutschland lautet fast einheitlich: In Deutschland gibt es keine Parallelgesellschaften im strikten Sinne.⁹ Worbs schreibt hierzu zusammenfassend über die Untersuchungen der frühen 2000'er, „dass die Abschottungstendenzen von Zuwanderern in Deutschland in ihrem Ausmaß überschätzt werden“ (2007: 24). Darüber hinaus ließe „sich nicht feststellen, dass die Einbindung von Zuwanderern in eigenethnische Strukturen stets und eindeutig negativ mit der Integration in die Aufnahmegesellschaft zusammenhängt“ (ebd.).¹⁰ Heesen fasst den empirischen Befund wie folgt zusammen: „Die bis jetzt vorliegende empirische Forschung hat gezeigt, dass ‚Parallelgesellschaft‘ hinsichtlich Homogenität, räumlicher Separierung, Wertesystemen, Selbstregulierungsstrukturen und anderer Kriterien in den meisten Fällen keine belastbare Kategorie für die Analyse von Stadtteilen mit hohem Migrationsanteil ist“ (Heesen 2019: 39).

Im politischen und medialen Diskurs spielt der Begriff der Parallelgesellschaft jedoch trotzdem weiterhin eine Rolle.¹¹ Einige Beispiele aus der jüngeren Geschichte:

⁹ Dagegen bspw. Kandel: „Schauen wir in verdichtete soziale Räume mit muslimischen Mehrheiten in manchen Stadtteilen (Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, München, Köln, Berlin, Dortmund) so finden wir durchaus deutliche Ansätze von Parallelgesellschaften“ (Kandel 2004: 10). Farwick spricht zwar von einem „beträchtliche[m] Ausmaß ethnischer Segregation“ in vor allem westdeutschen Großstädten (Farwick 2012: 396) verwendet aber nicht den Begriff der „Parallelgesellschaft“ als Analysekategorie.

¹⁰ Vgl. auch die Einschätzung von Halm/Sauer: „Die These der Entwicklung zu parallelen Gesellschaftsstrukturen von Deutschen und Türken erhält durch die Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung keine Nahrung (Halm/Sauer 2006, 21). Sie beziehen sich dabei auf die Ergebnisse aus Halm/Sauer (2004).

¹¹ Dabei muss man in der Bewertung nicht so weit gehen, wie Bukow et al., die konstatieren: „Die Debatte um die Parallelgesellschaft findet in einer virtuellen, vormodernen Welt der gefühlsmäßigen Orientierung an überkommenen gemeinschaftsgesättigten, gesamtgesellschaftlich angelegten Deutungsmustern statt“ (2007: 16). Zu Beispielen für eine solche „gefühlsmäßige Orientierung an überkommenen gemeinschaftsgesättigten, gesamtgesellschaftlich angelegten Deutungsmustern“ s. Baumann (2016, 2017)

Bundeskanzlerin Angela Merkel sagte auf dem CDU-Parteitag in Karlsruhe im Dezember 2015, bei dem die so genannte Flüchtlingskrise eine große Rolle spielte, „Multikulti führt in Parallelgesellschaften“. Horst Seehofer sprach jüngst mit Blick auf die so genannte Clan-Kriminalität bei der Vorstellung des Bundeslagebildes davon, dass es: „Kriminelle Parallelgesellschaften [...] in unserem Land nicht geben“ dürfe (Süddeutsche Zeitung, „Seehofer sagt Clans den Kampf an“, 24. September 2019).

Die Wochenzeitung *DIE ZEIT* widmete im Mai 2018 unter dem Titel „Jedem seine Welt!“ einen Artikel den positiven Aspekten von Parallelgesellschaften (Sophia Bogner, „Jedem seine Welt!“, *DIE ZEIT*, 30. Mai 2018). Ebenso - allerdings aus ganz anderer Perspektive - berichtet der Tagesspiegel im Juli diesen Jahres über den „positiven Effekt der Parallelgesellschaft“ (Sascha Karberg, „Der positive Effekt der Parallelgesellschaft“, *Der Tagesspiegel*, 29.7.2019). Und auch ein Beispiel aus der regionalen Berichterstattung. Die Neue Osnabrücker Zeitung titelt im August: „Parallelgesellschaft: Wie Osnabrück mit den Bulgaren umgeht“ (Sandra Dorn, *NOZ*, 20.8.2019). Was heißt dies für die weitere Untersuchung der „Ambivalenten Aspekte der Parallelgesellschaft“?

2.3 Die Rede von „Parallelgesellschaften“ und ihre Folgen

Auch wenn die empirische Forschung bislang gezeigt hat, dass der Begriff ‚Parallelgesellschaft‘ häufig keine belastbare Analysekategorie darstellt, bleibt doch festzuhalten, dass Begriffe Wirkmacht haben – auch unabhängig von ihrem empirischen Gehalt.

Die Vorstellungen von der Existenz von Parallelgesellschaften, die weiterhin bestehen, wie diese wenigen Schlagzeilen gezeigt haben, haben Folgen – insbesondere für Menschen, die diesen zugerechnet werden (Heesen 2019: 40, vgl. Bukow et al. 2007: 16f.), und diese Folgen sind vorrangig negativ. Darüber hinaus handelt es sich häufig um Gruppen, die besonders vulnerabel sind,¹² weil sie beispielsweise sozioökonomisch schlechter gestellt sind oder sich aufgrund der Migrationserfahrung in einer besonderen psychosozialen Situation befinden. Der Diskurs über wirkliche oder vermeintliche Parallelgesellschaften wirft daher Gerechtigkeitsfragen auf – unabhängig davon, ob der Gegenstand dieser Fragen, die Parallelgesellschaft selbst, existiert oder nicht.

¹² Zum Thema Vulnerabilität und Verletzlichkeit s. auch Frevel (2017: 79-83, 2019). Mit besonderer Berücksichtigung von *hate crime* s. Chakraborti/Garland (2012), Schneider (2003), Bannenberg et al. (2006) sowie aus philosophischer Perspektive u.a. Waldron (2012).

Außerdem kann das Identifiziert-Werden wie auch die Selbst-Identifikation mit einem negativ besetzten Begriff ganz analog zur negativen Beeinflussung der Handlungschancen von Bewohner*innen sozial benachteiligter Wohnquartiere, wie von Farwick beschrieben, zu einer Herabsetzung des eigenen Selbstwertgefühls und der Einschätzung der eigenen Selbstwirksamkeit führen, die häufig mit einem „Rückzug der Bewohner in einen eng begrenzten Interaktionskreis und die in Form von Diffamierung und sozialer Ächtung praktizierte bewusste Distanzierung von den übrigen Bewohnern“ (Farwick 2012: 393) resultieren. Die Rede von Parallelgesellschaften kann dann wie eine *self-fulfilling prophecy* schließlich auch die faktische Abgrenzung einer Gruppe von der Mehrheitsgesellschaft zur Folge haben.

Weiterhin liefert dieser Diskurs Menschen „Bilder“ und „Motive“, um vermeintlich legitimiert (gegen Andere) zu handeln: „Man erklärt den Anderen zum Angehörigen einer schlechthin anderen Welt“ (Bukow et al. 2007: 17). Handlungen, die sich auf solche Logiken berufen, die die Gemeinsamkeiten negieren, die Anderen zu „dem großen Unbekannten“ machen (Baumann ³2016, 104) und die häufig damit einhergehende Unterstellung von subversiven Aktivitäten (vgl. Han ³2010: 280) haben desintegrierende Kraft.

Ausgehend von Baumann könnte man durchaus argumentieren, dass die eigentliche gesellschaftliche Desintegration nicht von den Angehörigen vermeintlicher „Parallelgesellschaften“ betrieben wird, sondern von jenen, die den Diskurs um die „Parallelgesellschaften“ als Orten des „Anderen“ und „Unbekannten“ befeuern.

3. Perspektivwechsel

Daher möchte ich einige Perspektivwechsel vorschlagen. Welche anderen Gruppen könnte man ebenfalls als „Parallelgesellschaften“ beschreiben? Was zeigt uns dies hinsichtlich des behaupteten Zusammenhangs von Zugehörigkeit zu Parallelgesellschaften und vermeintlich schlechterer Integration? Wie verändert dies unser Bild von Parallelgesellschaften und ihren Leistungen? Und wie verändert es unser Bild hinsichtlich „erfolgreicher“ Integration? Dies ist dabei nicht allein eine Fingerübung für unsere Vorstellungskraft: Es zeigt vielmehr auf, wieviel Vorsicht bei der Begriffsbildung und -verwendung geboten ist.

Ein weiterer wichtiger Perspektivwechsel betrifft den Hauptakteur, nämlich die Frage, wer schottet sich ab – und welche Implikationen hat dies hinsichtlich der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der beschriebenen Situation: Nicht wenig Literatur weist darauf hin, dass die ethnische Segregation häufig gerade kein oder nur ein teil-freiwilliger Akt ist; dass die

Abschottung letztlich auf vielfältige Weise durch die Mehrheitsgesellschaft erfolgt bzw. vorangetrieben und verfestigt wird, beispielsweise durch ethnische Diskriminierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt (vgl. Han ³2010: 242-293). Sollte dies der Fall sein, dann ist eine (Mit-)verantwortung der dominanten Gesellschaft nicht von der Hand zu weisen. (Im Gegensatz zu einer Perspektive, die beispielsweise die ‚Integrationsunwilligkeit‘ der Zugewanderten betont.) Schließlich gilt es zu untersuchen, inwiefern viele Aspekte ethnischer Segregation ein Ausdruck demokratischer Grundwerte sind, die vor allem mit Hinblick auf bestimmte Personengruppen als problematisch empfunden werden.¹³

Diese Perspektivwechsel haben dabei freilich auch Implikationen für die Kriminalprävention.

3.1 Andere „Parallelgesellschaften“?

Nicht nur Immigrantengruppen neigen zur residentiellen Segregation (Han ³2010: 243). Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist durchaus bereits argumentiert worden, dass gerade in hohem Maße gesellschaftlich privilegierte Gruppen zur Segregation neigen. Man denke hier etwa an die „gated communities“, allerdings seien auch diese keine „Parallelgesellschaften“, „sondern letztlich doch bloß Refugien von Menschen, die ansonsten extrem eng, nämlich ökonomisch, politisch und kulturell mit der ‚restlichen‘ Gesellschaft verknüpft sind und oft genug nicht nur über viel Macht verfügen, sondern sogar an den Schalthebeln der Macht sitzen“ (Bukow et al. 2007: 15).

Ein Vorschlag von Bukow et al. lautet daher, man würde auf der Suche nach „tatsächlich weitgehend strukturell geschlossene[n] Parallelgesellschaft [...] im Rahmen des Kolonialismus der religiös-sozialen Bewegungen des 18. Jahrhunderts und heute im Kontext des Militärs fündig“ (Bukow et al. 2007: 15).¹⁴

Ein typisches Beispiel für eine solche Segregation sehen die Autor*innen beispielsweise im Patrick-Henry-Village in Heidelberg. Eine nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete US-amerikanische Wohnsiedlung im Heidelberger Stadtteil Kirchheim, die von US-Militärangehörigen und deren Familien genutzt wurde. Es verfügte über „eigenes Geld, eigene

¹³ Carens untersucht die Grenzen der Toleranz mit Hinblick auf muslimische Minderheiten in demokratischen Staaten und konstatiert einen „double standard“, also das Messen mit zweierlei (oder in diesem Fall ‚vielerlei‘) Maß, wenn es zum Beispiel um muslimische und andere religiöse Traditionen geht (2006: 141).

¹⁴ Vgl. hierzu auch Foucaults Konzept Heterotopie (1984).

Verwaltung, eigene Schulen, eigene Arbeitsplätze, Straßen und Versorgungssysteme, eigener Flugplatz, eigene Geschäfte, Sprache, Kultur und Kirchen“ (Bukow et al. 2007: 15).

3.2 Segregation als Akt der „Mehrheitsgesellschaft“?

In der sozialwissenschaftlichen Literatur zur ethnischen Segregation finden sich Hinweise darauf, dass die ethnische Segregation häufig gerade kein oder nur ein teil-freiwilliger Akt ist. Han bestimmt daher Segregation auch wie folgt: „Der Begriff der Segregation [...] wird hier im Sinne der sozialen und territorialen Ausgrenzung von Minderheiten verstanden, die die Angehörigen der dominanten Mehrheit zum Zwecke der Verteidigung bzw. des Ausbaus ihrer Interessen und Privilegien formell [...] oder informell (z.B. durch Vermeidung direkter sozialer Interaktionen) vornehmen“ (Han ³2010: 252). Aus dieser Perspektive wird die Abschottung durch die Mehrheitsgesellschaft vorangetrieben: „Die durch Vorurteile begründete soziale Distanz zu bestimmten Bevölkerungsgruppen führt zwangsläufig auch zur räumlichen Distanz“ (ebd.). ¹⁵ Vielfältige Diskriminierungen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt begünstigten die residentielle Konzentration bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Gleichzeitig erhöht sich die durch diese residentielle Konzentration die Sichtbarkeit dieser Gruppen in bestimmten Stadtquartieren. Diese durch die residentielle Konzentration gesteigerte Sichtbarkeit kann dann ihrerseits wiederum „diffuse Gefühle von Bedrohung“ (Han ³2010: 251) der Mehrheitsbevölkerung verstärken. Die oft mit diesen Gefühlen verbundene Aktivierung und Reaktivierung kultureller Stereotype setzt dann ihrerseits wiederum die Spirale von Vorurteilen, Diskriminierung und Segregation in Gang. ¹⁶

Wenn aber Segregation kein oder nur ein teil-freiwilliger Akt der segregierten Gruppen ist; wenn Segregation durch vielfältige Diskriminierungsstrukturen der dominanten Mehrheitsgesellschaft vorangetrieben werden, dann liegt die Verantwortung für Integration oder Des-

¹⁵ Farwick schreibt davon, dass zwar „nicht abschließend geklärt“ sei, „[i]nwiefern die ethnische Segregation Ausdruck einer Präferenz für das Wohnen in der Nähe von Mitgliedern der eigenen ethnischen Gruppe darstellt“ (Farwick 2012: 397). Gleichwohl: „Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass viele Migranten das Wohnen in ethnisch geprägten Quartieren nicht unbedingt bevorzugen“ (ebd.).

¹⁶ „Ethnische Diskriminierungen werden dann besonders intensiv, wenn Konkurrenz, Widerstand und unterstellte subversive Aktivitäten der Minderheiten durch die dominante Mehrheit als Bedrohung erlebt werden. Eine der beliebtesten Diskriminierungsstrategien besteht in solchen Fällen in der räumlichen Isolierung der Minderheiten (Segregation)“ (Han ³2007: 280).

integration eben auch nicht allein bei den vermeintlich „integrationsunwilligen“ oder „integrationsunfähigen“ Zugewanderten. Segregation wäre unter dieser Perspektive (auch) ein Akt der Mehrheitsgesellschaft.

3.3 „Parallelgesellschaft“ als Ausdruck demokratischer Grundfreiheiten?

Auf verschiedene positive Effekte der ethnischen Segregation ist bereits verschiedentlich hingewiesen worden. Zum einen ist auf die stabilisierende Wirkung vom Leben in ethnischen Gemeinschaften auf Personen, die mit den vielfältigen Verunsicherungen und sozialen wie psychologischen Auswirkungen von Migrationsprozessen umgehen müssen (Thomas/Park/Miller [1921]).¹⁷ In ähnlicher Weise hat Heckmann die Bedeutung und die positiven Effekte von ethnischen Kolonien mit ihren spezifischen Sozialstrukturen, Institutionen und Organisationen, die auf die besonderen Bedürfnisse Zugewanderter reagieren, hervorgehoben (Heckmann 1981).¹⁸ In der gegenwärtigen Diskussion um positive Effekte ethnischer Segregation stehen aber insbesondere wirtschaftliche Überlegungen bislang im Mittelpunkt. Es wird unter anderem hervorgehoben, dass ethnische Segregation den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert und quartiersspezifische Identitäten durch kommunalpolitische Integrations- und Diversitätskonzepte gestärkt werden können (Filsinger 2017), was wiederum durchaus als ökonomische Ressource bewertet werden kann.

Außerdem wird Segregation als sicherheitsrelevant diskutiert. So ist herausgestellt worden, dass Segregation die soziale Sicherheit fördern kann (vgl. Pütz/Rodatz 2013: 174) und damit auch „die subjektive Sicherheitswahrnehmung der Bewohner*innen segregierter Viertel“ (Heesen 2019: 42).

Interessanterweise wird mit Hinblick auf positive Effekte selten der Begriff der „Parallelgesellschaft“ verwendet: „Wenn etwa in einem Stadtteil das Angebot an internationaler Gastronomie besonders hoch ist, käme wahrscheinlich noch niemand auf die Idee, dies als Indikator für eine Parallelgesellschaft anzusehen“ (Bukow et al. 2007: 14).

Man könnte dabei die Bildung ethnisch segregierter Quartiere und (vermeintlicher) Parallelgesellschaften auch ganz anders lesen: Man kann das Wählen eines gewissen Maßes der ethnischen Segregation aber auch als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2.1

¹⁷ Vgl. hierzu Farwick (2012: 402).

¹⁸ Heckmann stellt aber gleichwohl auch heraus, dass bei einer Verfestigung solcher gesellschaftlichen Subsysteme durchaus negative Effekte auf den Integrationsprozess haben können (Heckmann 1992, 115; 1998, 40).

GG) verstehen.¹⁹ In jedem Fall ist die ethnische Segregation, sofern die Wahl des Wohnortes freiwillig erfolgt, Ausdruck der Freizügigkeit (Art. 11). Auch die Freiheit gegebenenfalls in einem beruflichen Umfeld zu arbeiten, welches ethnisch geprägt ist, ist durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) vollständig abgedeckt. Außerdem sind, zumal religiös geprägte Parallelgesellschaften, Ausdruck der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4.1 und 4.2 GG). Der mehrheitliche Konsum auch von fremdsprachigen Zeitungen und anderen Medien ist durch die Informationsfreiheit (Art. 5.1 GG) sichergestellt. Die (Selbst-)organisation in Vereinen und Assoziationen, die sich primär an die eigene ethnische Gruppe richten, ist ohne Frage ein Ausdruck der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG).

Man kann also durchaus in ethnischer Segregation, da wo sie freiwillig geschieht, auch eine Form der Nutzung demokratischer Grundfreiheiten sehen.²⁰ Tut man dies, verändert das genauso wie die Veränderung der Perspektive darauf, wer sich abschottet, die Vorstellung davon was „erfolgreiche“ oder gelungene Integration ist.

4. Desintegration und Integration: Umschlagpunkte

Gleichwohl – und dieser Umstand – ist nicht von der Hand zu weisen: Hochgradig pluralistische Gesellschaften können vor Desintegrationserscheinungen stehen und werden durch diese in ihrem Fortbestand und ihrem Funktionieren beeinträchtigt. Wann also schlägt tragbare und integrationsförderliche Segregation in eine problematische und integrationsverhindernde Segregation um? Politische Philosophie diskutiert schon lange die Frage nach den Grenzen der möglichen und erlaubten Vielfalt – und untersucht, wo die Grenzen des gesellschaftlichen Pluralismus liegen, bzw. welcher Grundkonsens notwendig und welcher wünschenswert ist. Die Debatte ist vielfältig und breitgefächert. Festzuhalten bleibt aber: Ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Integration ist für das Funktionieren politischer Gemeinwesen notwendig. Aber worin soll diese gesellschaftliche Integration bestehen?

4.1. Integrationsmodelle

¹⁹ Manche kommunitaristische Autoren würden sogar so weit gehen, in der Eingebundenheit und Verwurzelung in einen kulturellen Zusammenhang eine gewisse Voraussetzung der Ausbildung jedweder Identität zu sehen ist.

²⁰ In den Worten von Bukow et al.: „Es ist eben nichts Paralleles daran, wenn man sich mit seinesgleichen zusammen schließt und sich gemeinsam innerhalb der metropolitanen Stadtgesellschaft etabliert“ (Bukow et al. 2007: 15).

Heesen hat im Working Paper (1) „Begriffe und Interpretationen“ ausgehend von den Überlegungen Tine Steins (2003) drei idealtypische Integrationsmodelle diskutiert: Die Leitkultur, den Verfassungspatriotismus und den Multikulturalismus. Dabei hat sie das Integrationsmodell „Leitkultur“ als die „Übernahme von und affektive Bindung an ‚gemeinsame‘ Werte, kulturelle Symbole und Praktiken“ bestimmt (Heesen 2019:41). Multikulturalismus wurde als eine Position beschrieben, die durchaus Abweichungen von einer „Mehrheitskultur“ zulässt und diese als für die Gesamtgesellschaft förderlich beschreibt (ebd.). Der Verfassungspatriotismus wiederum basiert auf der „Anerkennung der und Treue gegenüber den Normen und Prinzipien der liberalen Verfassung“ (ebd.)

Im Folgenden möchte ich diese Liste, der in der gegenwärtigen Debatte einschlägigen Integrationsmodelle um drei Aspekte ergänzen, die innerhalb der Integrationsdebatte in Deutschland (bislang) weniger rezipiert werden, jedoch meines Erachtens interessante Anregungen für ein weiteres Nachdenken über den Umgang mit Migration und Integration in Stadtquartieren bieten.

4.1.1 Demokratische Iterationen

Seyla Benhabib hat in *The rights of others* das Konzept der „Demokratischen Iterationen“ entwickelt und auf die Verhältnisse von Staatsbürgerschaft und Integration angewandt (Benhabib ⁷2010). Hintergrund ihrer Überlegungen bilden Immanuel Kants Konzept des Weltbürgerrechts, Hannah Arendts „Recht auf Rechte“, jüngeren Theorien globaler Gerechtigkeit sowie Derridas sprachphilosophischen Überlegungen, andererseits aber auch Beobachtungen zu Entwicklungen des Staatsbürgerschaftsverständnisses innerhalb der Europäischen Union.²¹

Derrida habe, so Benhabib, mit dem Konzept der Iteration beschrieben, wie durch die Wiederholung eines Ausdrucks nicht allein der Bedeutungsgehalt dieses Ausdrucks reproduziert, sondern durch die Einbettung und Verwendung eines Ausdrucks im spezifischen Kontext dieser zugleich variiert wird: „every repetition is a form of variation“ (Benhabib ⁷2010: 179). Angewandt auf unser Verständnis davon, wer ‚dazu gehört‘ und auf welche Weise wir unsere demokratischen Rechte nutzen (sollen), heißt dies für Benhabib, dass mit Hinblick auf diese Vorstellungen Prozesse „demokratischer Iterationen“ möglich seien.

²¹ Zu Kants Überlegungen zum Weltbürgerrecht, wie auch Arendt und Benhabib s. auch Reinhardt (2019a).

„By democratic iterations“, führt Benhabib aus, „I mean complex processes of public argument, deliberation, and exchange through which universalist rights claims and principles are contested and contextualized, invoked and revoked, posited and positioned, throughout legal and political institutions, as well as in the associations of civil society“ (ebd.).

Besondere Hoffnung setzt Benhabib auf „jurisgenerative politics“, d.h. „iterativ acts through which a democratic people that considers itself bound by certain guiding norms and principles reappropriates and reinterprets these, thus showing itself to be not only the *subject* but also the *author of the laws*“ (Benhabib ⁷2010: 181). An drei Ereignissen der jüngeren Geschichte macht sie diese Abläufe fest: Die *l'affaire du foulard* in Frankreich in den 1990'ern, die Kopftuchdebatte vor und nach dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes zu Fereshta Ludin im Jahr 2003 in Deutschland und der fundamentalen Änderung des Staatsangehörigkeitsrecht durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, welches 2000 in Kraft getreten ist. Nach Benhabibs Lesart dieser Prozesse haben hier vor allem Frauen ihre Möglichkeiten der demokratischen Einflussnahme genutzt „to talk back to the state“ (Benhabib ⁷2010: 210). Für sie ist damit aber auch folgende Hoffnung verbunden: „Eventually, these public battles will initiate private gender struggles about the status of women's rights within the Muslim tradition“ (ebd.). In jedem Falle würden die diskutierten Vorgänge zeigen: „The democratic people can reconstitute itself through such acts of democratic iteration so as to enable the extension of democratic voice“ (Benhabib ⁷2010: 211).

Integration ist nach diesem Modell keine Einbindung in ein festgeschriebenes System, sondern Mitbestimmung und Entscheidung durch aktive Nutzung der demokratischen und rechtsstaatlichen Möglichkeiten.

Diese Position ist freilich gut mit den angesprochenen möglichen Perspektivwechseln in Beziehung zu setzen: Angewandt auf den Begriff der Parallelgesellschaft besteht die Möglichkeit der Umschreibung und Überschreibung des Bedeutungsgehalts. Dies ist, wie in Abschnitt 2.1 bereits angesprochen, auch bereits geschehen: Allerdings in diesem Fall von einem positiv-demokratisch aufgeladenen Verständnis des Begriffs der Parallelgesellschaft hin zu einem eher negativen Verständnis, welches diesen Begriff mit „Annahmen zur Verknüpfung von ethnischen und kulturellen Merkmalen bzw. ‚Zugehörigkeiten‘ mit Prädikaten wie ‚integrationsunwillig‘ bzw. ‚integrationsunfähig‘“ (Heesen 2019: 40) verbindet.

Dies zeigt aber auch bereits eine Schwäche des Ansatzes der Demokratischen Iterationen auf: Iterationen selbst sagen uns nichts über die Richtung der Bedeutungsverschiebung.

Man kann die demokratische Stimme für sich in Anspruch nehmen und eine Bedeutungsverschiebung hin zu einem teilhabeorientierteren und letztlich demokratischeren Verständnis erreichen. Man kann aber auch undemokratische und nichtfreiheitliche Ideen auf demokratischen Wegen oder unter (vermeintlich) freiheitlichen Überschriften vorantreiben.²²

Bei Benhabib selbst sind die normativen Grenzen des Diskurses durch die Regeln der Diskursethik abgesteckt: Das heißt nur jene Normen und Institutionen sind valide, denen alle Betroffenen im Rahmen einer besonderen Argumentationssituation genannt Diskurse zustimmen könnten (Benhabib 2010: 12f.).²³ In der sozialen Praxis des Aushandelns von Bedeutungen und Deutungsmacht kann jedoch der Eindruck der Beliebigkeit entstehen: Was ist der normative Rahmen der Veränderung? Wo liegen hier die ethisch legitimierte Grenzen der Toleranz für abweichendes Verhalten?²⁴

Eine weitere Schwäche des Ansatzes könnte man darin sehen, dass er zwar den Akteurscharakter der betroffenen Frauen bei der Bestimmung und Neubestimmung von Zugehörigkeit und der Deutung und Ausdeutung freiheitlich demokratischer Grundwerte wie der Religionsfreiheit begrüßt und ihre Rolle im gesellschaftlichen Wandlungsprozess hervorhebt. Gleichzeitig verlangt dieser Ansatz aber den Frauen auch diesen Akteurscharakter ab, d.h. das sich bewusst für die eigenen Rechte auf demokratischen und rechtsstaatlichen Weg aktiv einzusetzen und sich in dieser Hinsicht als Rechtssubjekt zu behaupten. Ein großer Teil der Verantwortung für Veränderungen wird hier auf die Schultern von Einzelnen gelegt.

4.1.2 Diversität

Erol Yildiz hat für den „konventionelle[n] Migrationsdiskurs“ festgestellt, dass dieser „Migrationsgeschichten als spezifische historische Ausnahmeerscheinung“ beschreibe und dabei „explizit und zum Teil implizit zwischen Entwicklungen in Herkunfts- und Ankunfts-ländern, zwischen einheimischer Normalität und ‚eingewanderten Problemen‘“ trenne (Yildiz 2016: 73). Dagegen setzt er eine „postmigrantische Perspektive“, die Migration nicht als den zu bewältigenden Ausnahmezustand, sondern den Normalzustand versteht.

²² Für einige Beispiele s. Bescherer/Burkhardt/Feustel/Mackenroth/Sievi (2019).

²³ Vgl. hierzu auch Benhabib (1992: 29-67). Zu einer ausführlichen Entwicklung, Begründung und Darstellung der Diskurstheorie vgl. Habermas (1981).

²⁴ Zum ethisch-philosophischen Toleranzbegriff s. Forst (2003) und Scanlon (2009). Zu einer Untersuchung hinsichtlich von Toleranz und ihrer Grenzen mit einem besonderen Fokus auf muslimische Minderheiten s. Carens (2000).

Vor diesem Hintergrund entwickelt er einen Ansatz, der Begriffe wie Diversität in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt.²⁵

Ingeborg Beer nimmt Yildiz an anderer Stelle formulierten Aufruf zu einem „diversitätsbewussten Blick“ (Yildiz 2009) ernst und argumentiert dafür von der bislang häufig anzutreffenden „Defizitperspektive“ auf Menschen mit Migrationshintergrund und migrationsgeprägten Quartieren wegzukommen – unter anderem auch aus folgendem Grund: „Mit der pauschalen Zuschreibung von Defiziten und den daraus folgenden Unterstützungsbedarfen rücken gesellschaftliche und institutionelle Barrieren erst gar nicht ins Blickfeld“ (Beer 2013: 46). Das „Vokabular der Integration“ solle durch ein „Vokabular der Vielfalt“ (Beer 2013: 48) ersetzt werden und zwar nicht im Sinne einer Umetikettierung, sondern eines wirklichen Perspektivwechsels – ohne sich zunächst auf die genaue Ausgestaltung dieses Vokabulars festzulegen (Beer 2013: 49) – was man durchaus als der zu verhandelnden Sache gemäß bewerten kann.

Schließlich kommt Beer zu dem Ergebnis: „Vor diesem Hintergrund könnte es sein, dass sozialräumliche Analyse- und Handlungsansätze wie Stadtteil- oder Quartierskonzepte der Stärkung von Diversität eher entsprechen wie Integrationskonzepte für die Zielgruppe der Migrant/innen“ (Beer 2013: 49).

Der Ansatz betont die gesellschaftlichen und institutionellen Barrieren, versucht den Begriff der Integration vollkommen hinter sich zu lassen und ihn durch ein Diversitätsmodell zu ersetzen, welches eine Vielfalt von verschiedenen Lebenskonzepten befürwortet. Dieser Ansatz nimmt die Verantwortung der Umsetzung einer erfolgreichen Integration oder der Selbstbehauptung als Rechtssubjekt und demokratischer Akteurin von den Schultern des Individuums. Er bleibt uns aber eine Bestimmung der normativen Grenzen devianten Verhaltens schuldig und verlangt nach einer solchen normativen Rahmung: Welche Diversität und welches Ausmaß ist für ein Gemeinwesen wünschenswert, aber auch tragbar? Wie gestalten sich Aushandlungsprozesse unter Diversitätsbedingungen?

4.1.3 Politischer Pluralismus

Eine solche Rahmung könnte in einem Integrationsmodell, welches auf John Rawls‘ Überlegungen in *Politischer Liberalismus* basiert, geleistet werden – auch wenn Rawls‘ vorrangiges Interesse ein legitimationstheoretisches ist: In *Politischer Liberalismus* werden die

²⁵ Eine ähnliche Perspektive vertritt freilich auch Terkessidis (2010). Zu diesem Ansatz siehe auch Heesen (2019: 41f.).

Möglichkeiten und Grenzen des Pluralismus in Gesellschaften untersucht. Rawls' Überlegungen zum Ausgangspunkt nehmend, wird hier die These vertreten, dass die Desintegrationstendenzen weniger im lebensweltlichen Ausdruck unterschiedlicher Weltanschauungen zu finden sind, sondern vielmehr im Bestehen oder Nicht-Bestehen eines gesellschaftlichen Konsenses – jenseits von kulturellen und ethnischen Grenzziehungen: Integration als gesamtgesellschaftliches Projekt, nicht als Aufgabe für Einzelne. Diese ist immer wieder und stetig zu leisten – und dies nicht nur mit Hinblick auf bestimmte Gruppen und ganz sicher nicht in Abhängigkeit von ethnischen Hintergründen.

Für Rawls ist gesellschaftlicher Pluralismus kein Phänomen, welches erst mit Einwanderung entsteht, vielmehr ist er für ihn der Ausdruck jedwedes Staates oder jedweder Gesellschaft, die es ihren Mitgliedern erlaubt freien Gebrauch von ihrer Vernunft zu machen (vgl. Rawls [1993]: 144). Gesellschaftlicher Pluralismus ist für ihn daher insbesondere ein Faktum freiheitlich-demokratischer Gesellschaften.

Als solcher wirft er die Frage auf, wie Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen davon, was gut und was richtig ist, und davon, was legitime Gründe sind, um die eigene Position zum Guten und Richtigen zu begründen, gemeinsam in einem Staat friedlich zusammenleben können.²⁶ Die Grundfrage für Rawls lautet: wie können Menschen dies tun – und damit auch den gesellschaftliche Pluralismus erhalten–, ohne dass das Band des gesellschaftlichen Zusammenhalts zerbricht. Sie müssen sich dafür zwangsläufig auf bestimmte Grundregeln des Zusammenlebens und bestimmte Aushandlungsmodi einigen.

Pluralistische Gesellschaften brauchen das Gespräch, die Diskussion, die Kooperation und die Toleranz. Dabei redet Rawls allerdings nicht einem Relativismus das Wort, wie wir ihn in manchen, wenn auch nicht allen, Theorien des Multikulturalismus vorfinden. Für Rawls besteht die Möglichkeit eines Grundkonsenses aller „vernünftigen umfassenden Weltanschauungen“ („reasonable comprehensive doctrines“), (ebd.). über die normativen Grundlagen einer politischen Gerechtigkeitskonzeption in pluralistischen demokratischen Gesellschaften. Die Grenzen der Toleranz lassen sich anhand der Grenzen dessen, was Rawls „reasonable“ nennt bestimmen. Diese hat Hildt präzise wie folgt zusammengefasst: „Während das Kriterium der Wechselseitigkeit den normativen Kern bildet, führt Rawls genauer aus, was er unter „vernünftigen Weltanschauungen“ [...] versteht: Erstens können diese

²⁶ Zur konzisen Analyse des besonderen Rechtfertigungsproblems innerhalb pluralistischer Gesellschaften s. Hildt (2016). Dort auch weitere Literatur zu Rawls Konzeption des Politischen Liberalismus Thema.

Weltanschauungen ‚vernünftig‘ heißen, da sie die Existenz der Bürden der Urteilskraft anerkennen und auch verstehen, dass der gesellschaftliche Pluralismus aus ihnen resultiert [...]. Zweitens bedeutet diese Eigenschaft, dass die Bürger miteinander auf wechselseitiger Basis politisch interagieren wollen, und zwar als Freie und Gleiche unter fairen Kooperationsbedingungen“ (Hildt 2016: 78).

Auch hier haben wir, ähnlich wie in der Diversitätsperspektive, eine Vorstellung von Vielfalt, die nicht als Problem verstanden wird, sondern als „normales“ Merkmal freiheitlicher Staaten – gleichwohl stellt diese Vielfalt eine Herausforderung dar, mit der politisch umzugehen ist.²⁷ Es handelt sich gerade nicht um einen „*Ist alles so schön bunt hier*“-Pluralismus“ wie Dieter Thomä dies nach dem gleichnamigen Song von Nina Hagen jüngst genannt hat (2020: 116f.), sondern um eine Aufgabe, der auch die politischen Strukturen begegnen müssen. Gleichzeitig ist Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der sich am Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Grundkonsenses abzeichnet.

Ein Politischer Liberalismus fordert damit mehr freiheitlichen Raum als die Leitkultur und mehr Integration als der Multikulturalismus. Am nächsten steht er von den drei genannten idealtypischen Integrationsmodellen vielleicht dem Verfassungspatriotismus. Gleichzeitig ist er mit seinem zentralen Begriff des „Vernünftigen“ begründungstheoretisch voraussetzungsreicher und geht mit der zentralen Stellung eines übergreifenden Grundkonsenses über die zweckrationale Haltung gegenüber politischen Fragen des Verfassungspatriotismus (Sternberger [1979]) deutlich hinaus.

Die geforderte Diversitätsperspektive vermag er einzufangen, da er Vielfalt als ein Faktum moderner liberaler Gesellschaften betrachtet. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass kein absoluter Pluralismus wünschenswert wäre, sondern ein klar umgrenzter: „The fact of reasonable pluralism is not an unfortunate outcome of human life, as we might say of pluralism as such, allowing for doctrines that are not only irrational but mad and aggressive“ (Rawls [1993]: 144).

5. Zusammenfassung und Ausblick

Nach einer Einleitung habe ich den Begriff und die Geschichte des Ausdrucks „Parallelgesellschaften“ untersucht und den empirischen Befund, der in einer Spannung zur Wahrnehmung der breiteren Öffentlichkeit hinsichtlich (vermeintlicher) Parallelgesellschaften steht,

²⁷ Tine Stein beginnt ihren Artikel *Gibt es eine multikulturelle Leitkultur als Verfassungspatriotismus?* nicht umsonst mit der Abschnittsüberschrift „Zum Problem: E pluribus unum“ (Stein 2003: 33).

in ein Verhältnis, zu den sich hieraus ergebenden Gerechtigkeitsfragen gesetzt. Die zentrale These lautete hierbei, dass die Rede von Parallelgesellschaften, obwohl sie sich als Analysekategorie nicht bewährt hat, wirkmächtig ist und desintegrierende Effekte hat.

Am Anschluss daran wurden drei mögliche Perspektivwechsel vorgeschlagen, die die Frage aufgeworfen haben, ob alle (vermeintlichen) Parallelgesellschaften gleichermaßen problematisiert werden. Es scheint hier einen *bias* mit Hinblick auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zu geben. Außerdem wurde diskutiert, wer als zentraler Akteur des Vordringens ethnischer Segregation zu betrachten ist. Hier scheint sich zumindest eine Teil- und Mitverantwortung der Mehrheitsgesellschaft nicht von der Hand weisen zu lassen. Integration erweist sich damit einmal mehr als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und nicht als Aufgabe Einzelner. Weiterhin wurde die Perspektive eingenommen, dass die Bildung von „Parallelgesellschaften“ in einem bestimmten Rahmen durchaus im Einklang mit den zentralen Grundrechten steht und unter der Annahme der Freiwilligkeit sogar als aktive Ausübung dieser Grundrechte verstanden werden kann. Was erneut die Frage aufwirft, warum dies mit Hinblick auf bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker problematisiert wird. Gleichwohl ist die Möglichkeit der gesellschaftlichen Desintegration, als des Umschlags von gesellschaftlichem Zusammenhalt in ein problematisches Auseinanderdriften, hochgradig ausdifferenzierter und pluralistischer Gesellschaften nicht von der Hand zu weisen. Daher wurden abschließend als Ergänzung zu den in der Integrationsdebatte einschlägigen idealtypischen Integrationsmodellen von Leitkultur, Multikulturalismus und Verfassungspatriotismus drei Ansätze vorgestellt, die die zuvor gemachten Beobachtungen aufgreifen und insbesondere mit Hinblick auf die weitere Arbeit zum Nachdenken anregen.

Literatur

Appiah, Athony Kwame (2007): *Der Kosmopolit*, München.

Bade, K. J. (2006): *Integration und Politik – aus der Geschichte lernen?*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (APuZ) 40, S. 3-6.

Baumann, Z. (2016): *Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache*, Berlin.

—, (2017): *Retrotopia*, Berlin.

Bannenberg, B./Rössner, D./Coester, M. (2006): *Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention*, in: *Extremistische Kriminalität. Kriminologie und Prävention*, Wiesbaden, S.17-59.

Benhabib, Seyla (1992): *Situating the Self. Gender, Community and Postmodernism in*

Contemporary Ethics, New York/London.

--, (2010): *The rights of others*, Cambridge.

Beer, Ingeborg (2013): Quartiersentwicklung als Diversitäts- und Teilhabestrategie. Zwischen traditioneller Integrationsdiskursen und gelebten Migrationsrealitäten, in: O. Schur et al. (Hrsg.): *Migrationsort Quartier*, Wiesbaden.

Bescherer, Peter/ Burkhardt, Anne/ Feustel, Robert/ Mackenroth, Gisela/ Sievi, Lucia (2019): *Antiurbane Utopien. Die Stadt im Diskurs der Rechten*, Working Paper Forschungsprojekt PODESTA, unter: http://podesta-projekt.de/wp-content/uploads/2019/06/2019_06_21_WP2-Antiurbane-Utopien-webversion.pdf (letzter Zugriff: 2.3.2020)

Bogner, Sophia (2018): „Jedem seine Welt!“, in: *DIE ZEIT*, Nr. 23/2018, 30. Mai 2018.

Bukow, Wolf-Dietrich/ Nikodem, Claudia/ Schulze, Erika/ Yildiz, Erol (2007): Einleitung. Was heißt hier Parallelgesellschaft? Zum Umgang mit Differenzen, in: Dies. (Hrsg.): *Was heißt hier Parallelgesellschaft?*, Wiesbaden: VS Springer, S. 11-26.

Carens, Joseph H. (2006): Muslim Minorities in Contemporary Democracies: The Limitations of Liberal Toleration, in: Ders.: *Culture, Citizenship, and Community. A Contextual Exploration of Justice as Evenhandedness*, S. 140-160.

Chakraborti, N./ Garland, J. (2012): Reconceptualizing hate crime victimization through the lens of vulnerability and difference, in: *Theoretical Criminology* 16 (4), S. 499-514.

Farwick, Andreas (2012): Segregation, in: F. Eckardt (Hrsg.): *Handbuch Stadtsoziologie*, Wiesbaden, S. 381-419.

Filsinger, Dieter (2017): Interkulturelle Öffnung von Kommunen, in: A. Scherr et. al. (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden: VS Springer, S. 639-655.

Forst, Rainer (2003): *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (1984): Des espaces autres. Hétérotopies. Conférence au Cercle d'études architecturales, 14 mars 1967, in: *Architecture, Mouvement, Continuité* 5, S. 46-49.

Frevel, Bernhard (2017): Bürgerorientierte Sicherheitsarbeit in verletzlichen Quartieren, in: Kopke/Kühnel (Hrsg.): *Demokratie, Freiheit und Sicherheit*, Baden-Baden, S. 79-98.

Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main.

Han, Petrus (2010): *Soziologie der Migration*, Stuttgart.

Halm, Dirk/Sauer, Martina (2004): Das Zusammenleben von Deutschen und Türken – Entwicklung einer Parallelgesellschaft?, in: *WSI Mitteilungen* 10/2004, S. 547-554.

—, (2006): Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, in: *APuZ* 1-2/2006, S. 18-24.

Heckmann, Friedrich (1981): *Die Bundesrepublik: Ein Einwanderungsland? Zur Soziologie der Gastarbeiterbevölkerung als Einwanderungsminorität*, Stuttgart.

--, (1992): *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*, Stuttgart.

--, (1998): *Ethnische Kolonien. Schonraum für Integration oder Verstärker der Ausgrenzung?* Bonn.

- Heesen, Jessica (2019): Theoretische Überlegungen und Begriffsbestimmungen – „Parallelgesellschaft“, in: Bernhard Frevel (Hrsg.): *Begriffe und Interpretationen. Grundlegungen für das interdisziplinäre Arbeiten im Projekt*, Working Paper Nr. 1, Münster, S. 39-47.
- Heitmeyer, Wilhelm (1996): „Für türkische Jugendliche in Deutschland spielt der Islam eine wichtige Rolle“, in: *DIE ZEIT*, Nr. 35/1996, 23.08.1996.
- Hildt, Moritz (2016): *Die Herausforderung des Pluralismus. John Rawls' Politischer Liberalismus und das Problem der Rechtfertigung*, Freiburg i. Br.
- Howe, Christiane (2019): Segregation, in: Bernhard Frevel (Hrsg.): *Begriffe und Interpretationen. Grundlegungen für das interdisziplinäre Arbeiten im Projekt*, Working Paper Nr. 1, Münster, S. 39-47.
- Janßen, Andrea/ Ayça Polat (2006): Soziale Netzwerke türkischer Migrationen und Migranten, in: *APuZ* 1-2/2006, S. 11-17
- Kandel, Johannes (2004) Organisierter Islam und gesellschaftliche Integration, unter: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50372.pdf> (letzter Zugriff 21.02.2020)
- Karbach, Sascha (2019): „Der positive Effekt der Parallelgesellschaft“, in: Der Tagesspiegel (online), 29.7.2019, unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/bessere-integration-mit-hilfe-der-landsleute-der-positive-effekt-der-parallelgesellschaft/24850096.html> (letzter Zugriff: 2.3.2020.)
- Meyer, Thomas (2002): Parallelgesellschaft und Demokratie, in: Ders./Reinhard Weil (Hrsg.): *Die Bürgergesellschaft. Perspektiven für Bürgerbeteiligung und Bürgerkommunikation*, Bonn, S. 343-372.
- Pütz, Robert/Rodatz, Mathias (2013): Kommunale Integrations- und Vielfaltskonzeptionen im Neoliberalismus. Zur strategischen Steuerung von Integration in deutschen Großstädten, in: *Geographische Zeitschrift* 101 (3-4), S. 166-183.
- Rawls, John [1993]: *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press.
- Reinhardt, Karoline (2019): *Migration und Weltbürgerrecht*, Freiburg i.Br.
- Scanlon, T.M. (2009): *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*, Cambridge.
- Schneider, H.-J. (2003): Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie, in: *JuristenZeitung* 58 (10), S. 497-504.
- Stein, Tine (2003): Gibt es eine multikulturelle Leitkultur als Verfassungspatriotismus. Zur Integrationsdebatte in Deutschland, in: *Leviathan* 36 (1), S. 33-53.
- Sternberger, Dolf [1979]: Verfassungspatriotismus, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 10, Frankfurt am Main 1990, S. 13-16.
- Terkessidis, Mark (2010): *Interkultur*, Berlin.
- Thomä, Dieter (2020): *Warum Demokratien Helden brauchen*, Berlin.
- Thomas, William I./ Park, Robert E./ Miller, Herbert A. [1921]: *Old World Traits Transplanted*, Montclair, NJ 1971
- Waldron, Jeremy (2012): *The Harm in Hate Speech*, Cambridge/MA
- Worbs, Susanne (2007): „Parallelgesellschaften“ von Zuwanderern in Deutschland?, in: *Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid* 2007/1, S. 7-30.

Yildiz E. (2009): Vom hegemonialen zu einem diversitätsbewussten Blick auf die Einwanderungsgesellschaft, unter: <https://heimatkunde.boell.de/2009/07/18/vom-hegemonialen-zu-einem-diversitaetsbewussten-blick-auf-die-einwanderungsgesellschaft> (letzter Zugriff: 19. Februar 2020)

--, (2016) Postmigrantische Perspektiven, in: Doğmuş A., Karakaşoğlu Y., Mecheril P. (Hrsg.): *Pädagogisches Können in der Migrationsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 71-84.